

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung und Abnahme von Leistungen der media-press.tv (PPS) GmbH, Lützowstraße 102-104, 10785 Berlin

Die media-press.tv (PPS) GmbH (nachfolgend „Media Press“) genannt, erbringt ihre Lieferungen und Leistungen zu den jeweils gültigen Preisen und unter den nachfolgenden Bedingungen. Mit der Bestellung und/oder Abnahme der Leistungen von Media Press erkennt der Vertragspartner (nachfolgend „Auftraggeber“) diese Bedingungen an. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen - insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers - sind nur verbindlich, wenn sie von einem Vertreter der Media Press ausdrücklich schriftlich, z.B. in einem von Media Press und dem Auftragnehmer unterzeichneten Angebot/Auftrag, bestätigt werden.

Sie gelten in jedem Fall nur für den Auftrag, für den sie getroffen wurden, für spätere Aufträge gelten wieder die vorliegenden Bedingungen.

1. Form/Geltungsbereich

Sämtliche Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und Media Press, die zwecks Ausführung des Vertrags getroffen werden, sind schriftlich niedergelegt.

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für Unternehmer. Sie gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Auftraggeber.

2. Leistungsdefinition

Media Press ist Produzent und Vermarkter von TV- und Radio-Programminformationen sowie von Programm-Medien in den Bereichen Print- und Elektronische Medien. Hierfür erstellt Media Press Programminformationen im Wesentlichen auf der Grundlage der von den Sendern zur Verfügung gestellten Inhalte (Daten/Texte/Fotos) und liefert sie Nutzern zwecks Veröffentlichung und Verbreitung. Die Leistung besteht in der Erstellung, Strukturierung, Aufbereitung, Veredelung und dem Verkauf von Daten, insbesondere für Fernseh- und Radioprogramme.

3. Urheber- und Leistungsschutzrechte

Klarstellend wird festgehalten, dass an der Gesamtheit der von Media Press aufbereiteten und gelieferten Programminformationen ein eigenes Urheber- bzw. Leistungsschutzrecht von Media Press besteht, an dem dem Auftraggeber ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt wird. Diese Übertragung ist zeitlich, örtlich und nach Verwendungszweck sowie in jeder sonstigen Weise auf die Verwendung für den vereinbarten Zweck und das genannte Medium beschränkt. Eine Weiterübertragung der Nutzungsrechte dieser

Programminformationen an Dritte ist ausgeschlossen, sofern nicht eine schriftliche Erlaubnis seitens Media Press vorliegt.

Nicht von der vorstehenden Regelung umfasst sind jedoch die Rechte am Inhalt der Programminformationen (z.B. Bilder, Texte usw.), soweit diese von Drittquellen stammen, insbesondere von den TV-Sendern. Diesbezüglich werden keine Nutzungsrechte eingeräumt. Es obliegt allein dem Auftraggeber für dieses von den Sendern oder Datenlieferanten zur Verfügung gestellte Material, sämtliche Nutzungsrechte einzuholen. Der Auftraggeber wird die Bedingungen der TV-Sender oder sonstiger Rechteinhaber (z. B. Bildagenturen) bei der Nutzung der Programminformationen beachten. Ansprüche Dritter, insbesondere der VG Media und der ROVI Corp. (ShowView), auf besondere Vergütung zur Abgeltung von Urheber- und Leistungsschutzrechten sowie etwaige Forderungen von Seiten Dritter gehen zu Lasten des Auftraggebers. Lizenzgebühren für „Showview“-Codes sind vom Auftraggeber direkt mit dem Lizenzinhaber ROVI Corp. bzw. den jeweiligen Rechteinhabern abzurechnen. Der Auftraggeber muss Media Press den schriftlichen Nachweis erbringen, dass eine Berechtigung zur Nutzung der „Showview“-Codes besteht.

Der Umfang der an den Auftraggeber gelieferten Programminformationen richtet sich nach den Nutzungsbedingungen der Sender. Sollte Media Press durch die Einhaltung der Nutzungsrechte eines Senders nicht in der Lage sein, dem Auftraggeber sämtliche zur Verfügung stehenden Informationen zu liefern, wird Media Press den Auftraggeber hierüber umgehend informieren und bei Bedarf einen zuständigen Ansprechpartner bei dem betroffenen Sender recherchieren.

Der Auftraggeber wird die Daten und Texte, an denen Media Press Urheber- und/oder Leistungsschutzrechte hat, nur im Zusammenhang mit der jeweils aktuellen Ausstrahlung nutzen, d.h. maximal vier Wochen vor und zwei Wochen nach dem Sendetermin. Der Auftraggeber hat nicht das Recht, die Programminformationen über diesen Zeitraum hinaus zu speichern oder zu archivieren, z.B. in einer Datenbank. Alle Leistungen sind ausschließlich zur Verwendung zu dem vereinbarten Zweck bestimmt. Jede weitere Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung, dauerhafte Speicherung und sonstige Nutzung der Leistungen ist zu unterlassen. Eine Überlassung der Leistungen an verbundene Unternehmen und/oder Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens Media Press zulässig. Ebenso ist die Verwendung für ein weiteres Objekt oder Medium, bzw. Produkt des Auftraggebers, insbesondere, wenn dieses unter einem anderen Markennamen und/oder auf einer

anderen Plattform angeboten wird, unzulässig, soweit dies nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde.

Wird eine Leistung entgegen dieser Vorschrift weitergegeben, erhöht sich der Bezugspreis des Auftraggebers um den Betrag, den der Dritte an Media Press hätte üblicherweise entrichten müssen.

4. Erfüllung

Die Verpflichtung zur Leistungserstellung ist erfüllt, wenn Media Press sie erarbeitet hat und dem Auftraggeber zur Verfügung stellt. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von Media Press.

5. Lieferfristen / Lieferumfang

Der Beginn der vertraglich angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Lieferung erfolgt baldmöglichst.

Die Nichteinhaltung der Lieferfristen entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Abnahmeverpflichtung.

Der Umfang der zur Verfügung gestellten Programm-Informationen ist abhängig vom Umfang der vom Sender übermittelten Informationen. Falls ein Sender Inhalt, Menge, Form, Nutzungsbedingungen, Lizenz oder Übertragungsweg für die von ihm gelieferten Inhalte verändert, ist Media Press berechtigt, den Umfang der Programm-Informationen entsprechend zu verändern. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Sender gar keine verwertbaren Programm-Informationen mehr liefert.

Sofern ein Sender Inhalt, Menge, Form, Lizenzkosten oder Übertragungsweg für die von ihm zur Verfügung gestellten Programm-Informationen verändert und Media Press hierdurch erheblicher Mehraufwand bei der Verarbeitung entsteht, ist Media Press berechtigt, die vereinbarten Kosten anzupassen. Vor dieser Anpassung wird Media Press den Kunden informieren.

6. Veröffentlichung

Die Veröffentlichung und Verbreitung der Leistungen erfolgt unter presse- und zivilrechtlicher Verantwortung des Auftraggebers. Insbesondere obliegt es dem Auftraggeber, sämtliche Nutzungsrechte für das von den Sendern/Versendern zur Verfügung gestellte Material einzuholen und die Bedingungen der Rechteinhaber bei der Nutzung zu beachten. Etwaige Forderungen Dritter gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7. Nutzungsüberlassung

Für Leistungen, an denen Media Press Urheber- und/oder Leistungsschutzrechte hält, räumt Media Press dem Auftraggeber mit Begleichung der Leistungsentgelte die übertragbaren, nicht ausschließlichen Befugnisse zur Verwendung ein. Diese sind zeitlich, örtlich und nach Verwendungszweck auf die Verwendung zu dem bei Lieferbeginn/Vertragsabschluss vereinbarten Zweck beschränkt. Eine Weiterübertragung an Dritte, auch in Form eines Co-Brandings, ist ausgeschlossen, sofern nicht eine schriftliche Einwilligung seitens Media Press vorliegt.

8. Haftungsausschluss für verwendete Daten

Media Press übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Rechtfreiheit der von den Sendern/Versendern gelieferten Inhalte.

9. Sachmängelhaftung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, offensichtliche Sach- und Rechtsmängel innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Leistung Media Press schriftlich anzuzeigen, es genügt die Absendung der Anzeige innerhalb der benannten Frist. Die Mängel sind dabei so detailliert wie möglich zu beschreiben. Im Falle einer von Media Press zu vertretenden mangelhaften Leistung und einer vom Auftraggeber unverzüglich nach Erkennen geltend gemachten Mängelrüge wird Media Press, soweit wirtschaftlich sinnvoll, eine mangelfreie Leistung erbringen oder das Leistungsentgelt entsprechend der Wertminderung herabsetzen. Das Wahlrecht steht Media Press zu.

Media Press ist im Rahmen der Nacherfüllung auf keinen Fall zur Neulieferung bzw. Neuherstellung verpflichtet. Unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

Will der Auftraggeber Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder eine Ersatzvornahme durchführen, so ist insoweit ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

10. Haftung

Media Press haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit durch Media Press oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet Media Press nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der vorstehend in Satz 1 oder 2 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Die Haftung durch Media Press ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der vorstehend in Satz 2 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

Media Press haftet in Fällen einfacher Fahrlässigkeit unter Ausschluss etwaiger Folge- und Mangelfolgeschäden maximal in Höhe eines einfachen monatlichen Entgelts der zugrunde liegenden, die Einzellieferung betreffenden vertraglichen Regelung.

Die Regelungen des vorstehenden Absatzes gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11. Verzug/Unmöglichkeit

Media Press haftet bei Verzögerung der Lieferung und Unmöglichkeit der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit durch Media Press oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von Media Press ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

12. Rücktritt

Der Auftraggeber kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn Media Press die Pflichtverletzung zu vertreten hat; im Falle von Mängeln verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen. Der Auftraggeber hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch Media Press zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

13. Leistungsentgelte / Mindestpreis

Alle in den Angeboten von Media Press aufgeführten Leistungsentgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und etwaiger Kosten des Zahlungsverkehrs.

Der Abzug von Skonto bedarf gesonderter schriftlicher Vereinbarung.

Grundlage für die Berechnung der Lieferung von Programminformationen durch Media Press ist die jeweils aktuelle Preisliste von Media Press. Diese wird jeweils mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten zur Kenntnis gegeben. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnisnahme der neuen Preisliste zu widersprechen. Anderenfalls gilt diese als angenommen.

Sämtliche Leistungsentgelte gelten ab Bereitstellung der Leistung an dem mit dem Auftraggeber abgestimmten Leistungsort, sofern nicht ausdrücklich eine kostenfreie Testlieferung vereinbart wurde, und werden monatlich nach erbrachter Leistung in Rechnung gestellt.

Führt bei Dauerschuldverhältnissen eine Änderung des Auftragsvolumens und/oder des Leistungsumfangs, welche auf Wunsch des Auftraggebers vorgenommen wurde (insb. durch Teilkündigungen nach Ziffer 19), zu einer Reduzierung der vereinbarten Vergütung auf unter EUR 500,- (netto) monatlich, so ist Media Press in jedem Fall berechtigt, einen Mindestpreis von EUR 500,- (zzgl. MwSt.) monatlich zu berechnen.

Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt fällig und ohne Abzug zahlbar. Der Auftraggeber kommt ohne weitere Erklärung durch Media Press in Verzug, wenn ein Zahlungseingang nicht vierzehn Tage nach Rechnungserhalt erfolgt ist. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Leistung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Auftraggeber steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung zu. In einem solchen Fall ist der Auftraggeber

nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den Kosten der Nacherfüllung steht. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn der Auftraggeber fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der mit Mängeln behafteten Leistung steht.

14. Aufrechnung

Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

15. Änderung der Anschrift

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Media Press rechtzeitig vor der ersten/nächsten Lieferung schriftlich zu informieren, sofern eine gesonderte Rechnungsanschrift gilt. Gleiches gilt, wenn sich die Rechnungsanschrift während der Laufzeit ändert.

16. Verzugszinsen

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist Media Press berechtigt, unter Vorbehalt weitergehender Rechte Verzugszinsen in Höhe von 8 (acht) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen. Media Press ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden als vorstehend bezeichnet entstanden ist.

17. Zurückbehaltungsrecht

Kommt der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, kann Media Press im Wege seines Zurückbehaltungsrechtes sämtliche Leistungserbringungen sofort einstellen.

18. Kurzfristiger Leistungsausfall

Bei vorübergehendem Ausfall von Übertragungsgeräten und/oder Übertragungswegen und kurzfristigen Störungen bis zur Dauer von drei Tagen bleiben die Ansprüche seitens Media Press gegen den Auftraggeber bestehen.

19. Laufzeit und Kündigung

Das Liefer- und Abnahmeverhältnis bei Dauerschuldverhältnissen kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden, erstmals jedoch

ein Jahr nach Lieferbeginn. Davon losgelöst kann die Lieferung von Programmdateien einzelner Sender mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, soweit und solange dadurch das monatliche Leistungsentgelt nicht weniger als 75 (fünfundsiebzig) Prozent des bei Lieferbeginn/Vertragsabschluss gültigen Monatsentgelts beträgt, mindestens jedoch EUR 500,-- (netto). Anderweitige Vereinbarungen müssen schriftlich getroffen werden.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Nichteinhaltung vorliegender Bestimmungen.

Bei Einstellung des Betriebes des Auftraggebers gilt ein außerordentliches Kündigungsrecht mit Vier-Wochen-Frist zum Monatsende.

Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zeitpunkt des Eingangs des Kündigungsschreibens an.

20. Verschwiegenheitsverpflichtung

Über sämtliche Vertragsinhalte ist während der Vertragslaufzeit und darüber hinaus Stillschweigen zu bewahren.

21. Abtretungsverbot

Forderungen und sonstige Rechte aus dem Liefer- und Abnahmeverhältnis sind nicht abtretbar.

22. Gerichtsstand/Recht

Gerichtsstand für beide Parteien ist Berlin oder Hamburg. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

23. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein, so wird diese durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem gewünschten Zweck am nächsten kommt. Die Gültigkeit der anderen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.